
Besucherregelung „Wohngruppen Sonnenstrasse“ gültig ab 25.11.2021

Liebe BesucherInnen,
gemäß der Neufassung des §28b des Infektionsschutzgesetzes gilt folgende Besucherregelung ab 25.11.2021

- Besuche sind jederzeit möglich, die genauen Besuchszeiten sind mit dem Personal abzusprechen.
BesucherInnen und Besucher **müssen bei jedem Besuch** einen Selbsttest zur Eigenanwendung (Laientest) durchführen. Die Selbsttests zur Eigenanwendung werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Alternativ kann auch eine tagesaktuelle Testbescheinigung mitgebracht werden.
(Ein PCR-Test darf höchstens 48 Stunden zurückliegen, ein Antigen-Schnelltest höchstens 24Stunden).
Die Durchführung der Selbsttests zur Eigenanwendung wird von uns gesondert dokumentiert. Die Dokumentation muß zu Abrechnungs-/Überprüfungszwecken bis zum 31.12.2024 aufbewahrt werden.
- Es darf immer nur ein Besuch im Haus sein, mehrere Besuche parallel sind nicht gestattet. Übernachtungen sind zur Zeit nicht möglich.
- Der Besuch sollte sich **vorher telefonisch anmelden** und wird durch das im Dienst befindliche Personal bestätigt.
- Der/ Die BesucherIn muss sich bei dem im Dienst befindlichen Personal **an der Eingangstür anmelden** (bitte Türklingel benutzen und warten!). In einer **Liste** wird dann Name, Adresse und Telefonnummer, Tag, Beginn und Ende des Besuchs, eingetragen. Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Aufforderung durch diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten.
- Das Personal wird den/die BesucherIn in die **allgemeinen Hygieneregeln für den öffentlichen Bereich der Wohngruppe** (1,5 m Mindestabstand, Handdesinfektion, Hinweis auf Tragen der medizinischen Schutzmaske) unterweisen und das Anlegen der Schutzmaske und die Händedesinfektion kontrollieren.
- **Bei jedem Besucher wird eine kontaktlose Fiebermessung durchgeführt werden.**

- Sofern während des Besuchs vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie bei Klientinnen und Klienten eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist in den Bewohnerzimmern die Einhaltung des Mindestabstandes nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Die Verpflichtung, eine medizinische Schutzmaske zu tragen, besteht weiterhin, es sei denn, das alle Anwesenden im Zimmer (BewohnerInnen und BesucherInnen geimpft oder genesen im Sinne des §2 Nr.2 und 3 oder Nr.4 und 5 der Covid -19-Schutzmassnahmen-Ausnahmereverordnung sind; In diesem Fall entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Schutzmaske im Bewohnerzimmer.
- **Besuche** sind in der Zeit Mo- Fr, 15:00 bis 18:00 Uhr, Sa- So, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, möglich. Nach vorheriger Absprache mit den pädagogischen MitarbeiterInnen sind in Einzelfällen auch Besuche außerhalb der genannten Zeiten möglich.
- Der/ Die BesucherIn sollte sich am Ende des Besuchs abmelden.
- Unmittelbar nach dem Besuch müssen alle Kontaktflächen **per Sprüh-/Wischdesinfektion durch die Bewohner** unter Aufsicht der Mitarbeiter desinfiziert werden und der Raum gut gelüftet werden.
- **Vorrangig** können die Kontakte auch per Telefon und WhatsApp gestaltet werden.

Besuchsverbote

Besuche nach Abs. 1 sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote in nachfolgenden Fällen:

- a) Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptomen für Covid-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns.
- b) Nicht geimpfte, nicht genesene oder nicht negativ getestete Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- c) Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.

d) Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Besuchsverbot endet 14 Tage nach der Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Biebental, den 25.11.2021

Gez. Martin Evenius
(Geschäftsführer)